

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 58 (2008)

**Heft:** 1: Quelleneditionen als historische Grundlagenforschung = Les éditions de sources en tant que recherche historique de base

**Artikel:** Der Rechtsquellenband zur Stadt und Herrschaft Rapperswil : ein Erfahrungsbericht zur Entstehung einer Quellenedition

**Autor:** Sutter, Pascale

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-99086>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Rechtsquellenband zur Stadt und Herrschaft Rapperswil

*Ein Erfahrungsbericht zur Entstehung einer Quellenedition*

Pascale Sutter

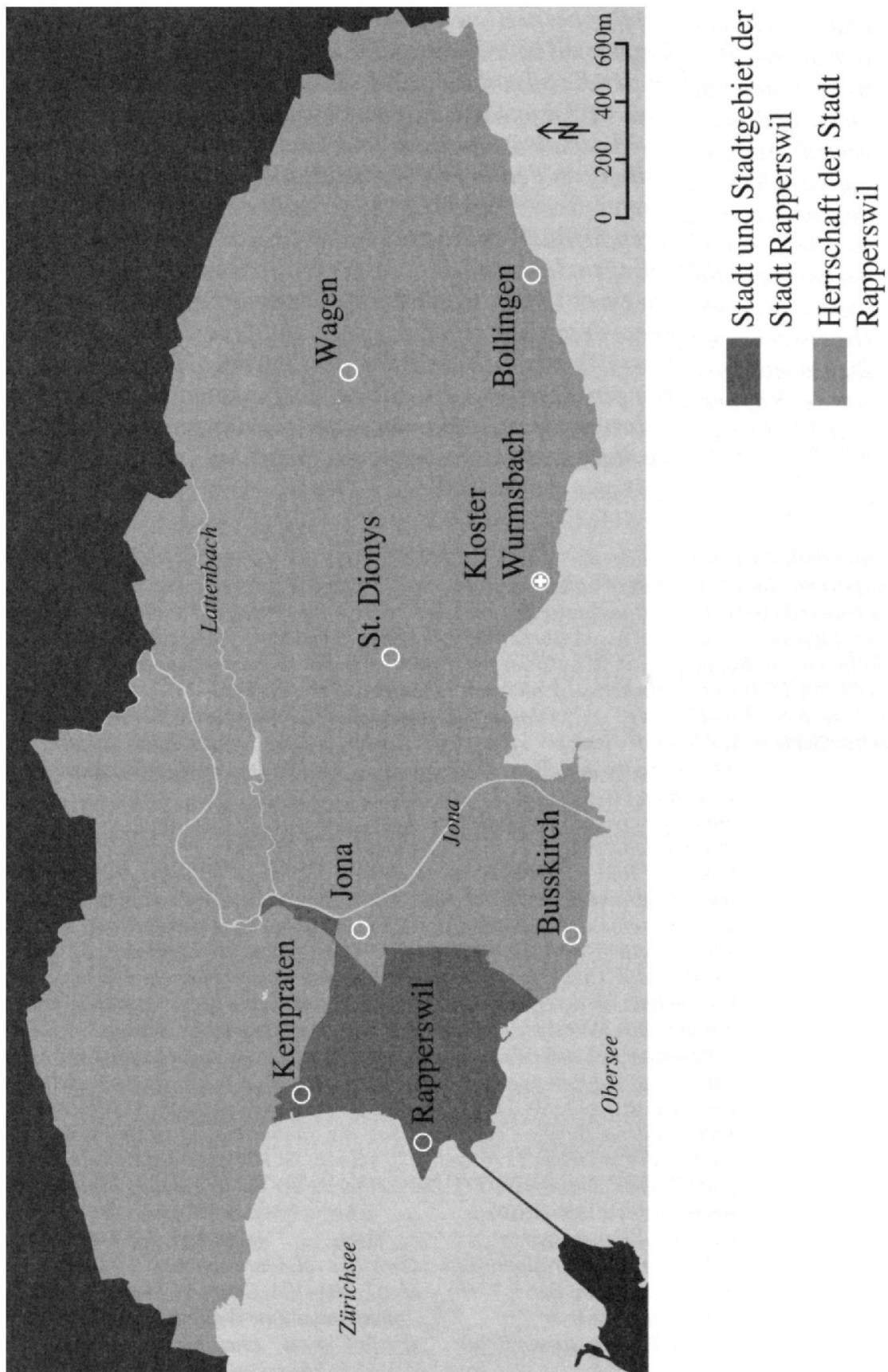
## **Summary**

*I have chosen three records out of the new edition of law sources from the Swiss town of Rapperswil, which all illustrate civil unrest and political crises in Rapperswil and its area of dominion. The sources exemplify not only political conflicts but also the manner by which such difficulties were handled and overcome. They also provide useful information on the political system, for example how the town council came to a decision and which factors were important in the decision-making process. I hope that historians and other scholars will find the edition with its hitherto unpublished sources of use in their research.*

## **Einleitung<sup>1</sup>**

Als ich im August 2000 von der Schweizerischen Rechtsquellenstiftung den Auftrag übernahm, einen Rechtsquellenband zur Stadt und Herrschaft Rapperswil zu konzipieren, freute ich mich auf eine spannende Zeitreise in die Rapperswiler Vergangenheit vom Hochmittelalter bis 1798. Dieser Beitrag beschäftigt sich geographisch mit der Stadt Rapperswil und deren Herrschaftsgebiet (Karte 1). Das Untertanenland entspricht im Wesentlichen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts dem kleinen Gebiet ausserhalb der alten Stadtmauern der ehemaligen poli-

<sup>1</sup> Bei diesem Text handelt es sich um das Referat, welches ich an der Tagung «Quelleneditionen als historische Grundlagenforschung» vom 25. November 2006 in St. Gallen gehalten habe, weshalb der Vortragsstil beibehalten wurde.



**Karte 1.** Die Stadt Rapperswil mit den Höfen Busskirch/Jona, Kempraten und Wagen und dem Zisterzienserinnenkloster Wurmsbach.

tischen Gemeinde Rapperswil und dem Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Jona. Die Rapperswiler Untertanen, die sogenannten Hofleute, bildeten die drei Höfe oder Dorfgenossenschaften Busskirch/Jona, Kempraten und Wagen. Unter Rapperswiler Pflugschaft stand auch das Zisterzienserinnenkloster Wurmsbach.

Die Vorarbeiten von Prof. Dr. Ferdinand Elsener und Dr. Alois Stadler an den Rechtsquellen Rapperswil ergaben eine mögliche Selektion von Urkunden und wichtigen Aktenstücken aus dem Stadtarchiv Rapperswil. Zahlreiche von Ferdinand Elsener ausgewählte Stücke habe ich übernommen. Jedoch hat sich das Verständnis, was Rechtsquellen sind, seit seiner Auswahl verändert. Zudem wurden weitere Bestände des Stadtarchivs und zahlreicher anderer Archive miteinbezogen.

Bei meiner Selektion war es mir wichtig, alle für die Stadt Rapperswil und deren Herrschaftsgebiet relevanten Themenbereiche der rechtlichen und politischen Entwicklung bis zum 18. Jahrhundert zu berücksichtigen. «Normen ..., die gesetzliche Vorschriften sind und vom Staat oder einer anderen autonomen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ausgehen»<sup>2</sup>, d.h. Verfassungen, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Satzungen etc., wurden ediert. Diese Quellengattungen bilden den Hauptanteil der Rechtsquellenbände.

Doch der Begriff «Rechtsquelle» ist dynamisch, denn er unterliegt einem historischen Wandel. Die heutige Rechtsquellenforschung hat einen viel weiteren Blickwinkel als zu Beginn der Forschungen im 19. Jahrhundert. So sind heute auch Quellen, die Einblick in die Rechtswirklichkeit und die Rechtsentwicklung geben, von Interesse. So werden z.B. angewandtes Gewohnheitsrecht und Rechtsstreitigkeiten, die Aussagen über alltägliche Konfliktregelung, Friedenswahrung und Herrschaftssicherung zulassen, miteinbezogen. Durch diese Ausweitung der zu berücksichtigenden Quellen wird die Definition, was eine Rechtsquelle ist, natürlich schwieriger. Auch Quellen, die «Grenzgebiete» zur Geschichte oder rechtlichen Volkskunde hin betreffen, werden zum Teil aufgenommen.

Unter Rechtsquellen stellt man sich in der Regel Urkunden oder Gerichtsprotokolle vor. Doch es gibt für Rechtsquellen keine eigentliche Gattungsbeschränkung. So bilden z.B. serielle Quellen wie Ratsprotokolle, Rechnungs- und Bürgerbücher etc. wichtige Archivalien. Aber die Rechtsquellenforschung macht auch nicht Halt vor Missiven oder chro-

<sup>2</sup> Martin Salzmann, «Zum Neubeginn der Erschliessung zürcherischer Rechtsquellen, Nutzen und Erfahrungen aus einer 150jährigen Forschung in der Schweiz», in: *Zürcher Taschenbuch* 103, 1983, S. 73.

nikalen Berichten, wenn sie rechtlich relevante Inhalte besitzen. Im Rapperswiler Band wurde von jeder Quellengattung ein repräsentatives Stück ausgesucht.

Der Hauptbestand der Quellen der Edition liegt im gut erschlossenen Stadtarchiv Rapperswil, das durch die Ortsbürgergemeinde Rapperswil-Jona verwaltet wird. Weitere wichtige Dokumente befinden sich im Stiftsarchiv St. Gallen, im Staatsarchiv St. Gallen, im Staatsarchiv Luzern, im Tiroler Landesarchiv Innsbruck, im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien und in den Staatsarchiven der ehemaligen Schirmorte (seit 1464: Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus; seit 1712: Bern, Glarus und Zürich). Die Archive der direkten Grenznachbarn Zürich und Schwyz waren am ergiebigsten.

Mehrere Klöster, vor allem aber Pfäfers und Einsiedeln, besaßen im Rapperswiler Herrschaftsgebiet unterschiedliche Güter und Rechte, was die reichen Bestände dieser Klosterarchive bezeugen. Der Rapperswiler Rat stellte nachweislich seit 1481 den Pfleger der Zisterzienserinnenabtei Wurmsbach. Zahlreiche Konflikte zwischen Rapperswil und dem Kloster sind im Klosterarchiv Wurmsbach, im Staatsarchiv Aargau sowie im Stadtarchiv Rapperswil aktenkundig.

Ich habe von den Tagungsveranstaltern die Aufgabe gestellt bekommen, Ergebnisse aus meiner Arbeit zu präsentieren, was ich natürlich gerne mache. Dennoch fiel es mir schwer, eine Auswahl von Quellen aus dem Band zu treffen, denn jedes Stück für sich hat seine Geschichte und ist für die Stadt Rapperswil bzw. für ihr Herrschaftsgebiet wichtig. Für die rechtsgeschichtliche Forschung sind normative Quellen, wie Stadtrechte, Eidbücher, Freiheitsbriefe etc., zentral. Zuerst möchte ich auf diese, jedoch nur ganz kurz, eingehen.

In Rapperswil sind für das 15. Jahrhundert leider keine Ratsprotokolle überliefert. Der erste Band Rats- und Gerichtsprotokolle beginnt mit dem Jahr 1540 und endet 1548<sup>3</sup>. Dann folgt eine Lücke. Erst ab 1564 sind die Ratsprotokolle lückenlos überliefert<sup>4</sup>. Im 16. Jahrhundert nimmt die Anzahl der überlieferten Quellen sprunghaft zu, um dann im 17. und 18. Jahrhundert noch mehr anzuwachsen. Neben den Rats- und Gerichtsprotokollen sind weitere serielle Quellen, v.a. Rechnungsbücher, für die frühe Neuzeit überliefert.

Die wichtigste Rechtsgrundlage des Rapperswiler Rates war das Stadtrecht. Es ist uns erst in einer Abschrift des Stadtschreibers Hans

3 Stadtarchiv Rapperswil (StadtARap), Bd. B 1.

4 StadtARap, Bde. B 2-53.

Ludwig Göldlin aus dem Jahre 1582 überliefert<sup>5</sup>. Eine frühere Fassung ist im Eidbuch aus dem 18. Jahrhundert fragmentarisch überliefert, was zeigt, wie eng Eidbuch und Stadtrecht miteinander verknüpft waren<sup>6</sup>. Bei der Eidesleistung der Gemeinde wurden die Stadtrechtsartikel durch Vorlesen wieder in Erinnerung gerufen. Das Stadtrecht von 1582 blieb bis zum Ende des Ancien Régime in Kraft. Im Laufe der Zeit wurde es mit zahlreichen Nachträgen und Zusätzen versehen, weshalb der Rat anfangs des 18. Jahrhunderts eine Revision in die Wege leitete. Die Neuordnung der Stadtrechtsartikel von 1736 fand jedoch keine Mehrheit, so dass die Bemühungen im Sand verliefen und das alte Stadtrecht in Kraft blieb<sup>7</sup>. Das Stadtrecht von 1582 enthält hauptsächlich Bestimmungen bezüglich des Schuld-, Ehe-, Erb- und Güterrechts und regelt die Einbürgerung von Hofleuten und Bürgern. Ein Bussenkatalog befasst sich mit den wichtigsten Delikten und deren Bestrafung. Dazwischen reglementieren einzelne Artikel die Feuerwehr, die Herstellung von Hafermehl, den Liegenschafts- und Holzverkauf sowie das Nachbarrecht. Das Stadtrecht galt auch auf der Landschaft, wie aus dem Hofrodel hervorgeht, der zum Beispiel bei der Frevelgerichtsbarkeit sich ausdrücklich auf das Recht in der Stadt beruft<sup>8</sup>.

Das erste überlieferte Eidbuch von 1579 stammt ebenfalls von der Hand des Stadtschreibers Göldlin<sup>9</sup>. Wie der Name schon sagt, enthält es die verschiedenen Eide. Nachträglich wurde eine bunte Mischung von Bestimmungen angefügt. Mit dem Rapperswiler Stadtrecht und den Eidbüchern hat sich bis jetzt niemand ausführlich beschäftigt, obwohl ein Vergleich mit denselben Quellengattungen anderer Städte sicher fruchtbar wäre und Auskunft über die Herkunft einzelner Artikel geben würde. Allgemein hat es in der Rapperswiler Geschichte viele Lücken, die zu stopfen wären, wie ich mich in der Einleitung zum Band an diversen Stellen äussere.

Nach der Qual der Wahl habe ich mich entschlossen, hier meine Lieblingsstücke etwas ausführlicher zu präsentieren<sup>10</sup>. Die drei Stücke dokumentieren Unruhen und Krisen in der Regierung der Stadt und Herr-

5 Pascale Sutter, «Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil (mit den Höfen Busskirch/Jona, Kempraten und Wagen)», in: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 2. Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil, 2. Reihe, Basel 2007 (RQSG Rapperswil), Nr. 168.

6 RQSG Rapperswil, Nr. 289, S. 818–820.

7 RQSG Rapperswil, Nr. 283.

8 RQSG Rapperswil, Nr. 36.

9 RQSG Rapperswil, Nr. 163.

10 RQSG Rapperswil, Nr. 44, 79 und 100.

schaft Rapperswil und sind wichtig für deren politische Entwicklung. Was bringt es, gerade solche Fälle in einer Quellensammlung zu bringen? Gerade in unruhigen Zeiten kommen Punkte zur Sprache, die schon länger die Gemüter bewegten, aber nicht verschriftlicht wurden. Die Stücke zeigen aber nicht nur Konfliktstoff auf, sondern sie illustrieren auch, wie in Krisensituationen gehandelt wird und wie Krisen bewältigt werden. Auch geben sie Einblick in das politische System, z.B. wie Entscheidungen getroffen werden und welche Faktoren dabei eine Rolle spielten. Die drei Quellen stammen alle aus dem 15. Jahrhundert und sind weitgehend unbekannt. Das erstaunt, ist doch die Rapperswiler Geschichte vor allem für das Mittelalter noch am besten erforscht.

#### **Nr. 44: Hermann Gessler das Vorbild für den Gessler im Weissen Buch von Sarnen?**

Herzog Friedrich IV. von Habsburg-Österreich setzte im Frühjahr 1406 Hermann Gessler, den Vogt des Amtes Grüningen und Sohn des Ritters Heinrich Gessler, als Rapperswiler Obervogt ein, um die Stadt und Herrschaft Rapperswil gegen die Bedrohung der Schwyzer in den Appenzeller Kriegen zu schützen<sup>11</sup>.

Am 17. August 1406 schloss Hermann Gessler entgegen seines Dienstvertrages für 18 Jahre ein Burgrecht mit Zürich und versprach den Zürchern, seine Burgen Zürich offenzuhalten und der Stadt militärisch beizustehen<sup>12</sup>. Eigentlich wäre es Zürich gemäss des 20-jährigen Friedens mit Österreich von 1394 nicht erlaubt gewesen, Herman Gessler in ein Burgrecht aufzunehmen, weshalb der Vertrag ausdrücklich auf Grundlage des bereits geltenden Friedens geschlossen wurde.

Was waren seine Motive für diesen plötzlichen Seitenwechsel? Traute er den Habsburgern einen Sieg gegen die aufmüpfigen Appenzeller und ihre Verbündeten nicht zu und wollte er daher eine gewaltsame Eroberung Rapperswils durch die Zürcher verhindern? Oder zwangen ihn seine drückenden Geldschulden bei Zürcher Gläubigern zu diesem Schritt?<sup>13</sup> Diese Fragen lassen sich heute nicht mehr mit Sicherheit beantworten. Auf jeden Fall hatte das Bündnis mit dem anti-habsburgischen Zürich für Hermann Gessler die sofortige Entlassung aus habsburgischen Diensten zur Folge.

11 RQSG Rapperswil, Nr. 42a. In der Urfehde vom 5. Januar 1406 wird Gessler ausdrücklich als «obervogt ze Rapreschwil» bezeichnet.

12 Staatsarchiv Zürich (StAZH), C I 2360.

13 Ernst Ludwig Rochholz, *Die Aargauer Gessler in Urkunden von 1250–1513*, Heilbronn 1877, S. 91–96.

Die Entlassungsurkunde vom 21. August 1406 ist als Kopie in einem habsburgischen Kanzleibuch im Tiroler Landesarchiv Innsbruck überliefert<sup>14</sup>. Sie wurde bisher noch nie veröffentlicht, obwohl Ernst Ludwig Rochholz alles, was er zu den Aargauer Gessler finden konnte, in seiner Urkundensammlung edierte. Was den Inhalt der Urkunde betrifft, erstaunt, dass Herzog Friedrich IV. Hermann Gessler und seinen Helfern versichert, sie trotz ihrer Untreue nicht zu belangen. Das Haus Habsburg werde Gessler weder gefangen nehmen noch anderweitig für sein Bündnis mit Zürich zur Rechenschaft ziehen. Eine Begründung dieses Racheverzichts fehlt leider im Entlassungsschreiben und Gessler wurden «nur» die habsburgischen Pfänder (die Burg Rheinfelden und die Grafschaft Fricktal) unverzüglich entzogen.

Die Kehrtwendung des Hermann Gessler von Habsburg hin zum gegnerischen Zürich hat wohl nicht nur die Habsburger Herzöge vor den Kopf gestossen, sondern auch in Rapperswil für einigen Aufruhr gesorgt. Die meisten Rapperswiler werteten diese Tat wohl als Hochverrat, da sie durch das Burgrecht mit Zürich faktisch unter die Herrschaft der erstarkenden Nachbarsstadt kamen und somit die unter den Habsburgern erworbenen Freiheiten als gefährdet ansahen. Hermann Gessler dürfte sich daher als untreuer, meineidiger Landvogt in das Gedächtnis der Rapperswiler eingebrannt haben.

Als Herzog Friedrich IV. im Juni 1411 alle seine Ämter in den Vorlanden über die Geschäftsführung des letztgewesenen Vogtes befragte, liessen die Rapperswiler ihrem Unmut über Gessler freien Lauf. Sie beklagten sich, dass Gessler die In- und Ausbürger Rapperswils belästige und ihnen Vieh raube. Zudem habe Gessler nach dem Abschluss des Burgrechts mit Zürich die Burg ohne Wissen der Bürger mit Truppen besetzt<sup>15</sup>.

Diese Klageschrift wurde von Johann Jakob Hottinger zusammen mit weiteren 18 Beschwerdeschriften ediert. Dank Peter Niederhäuser konnte ich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien eine weitere fragmentarische Klageschrift der Stadt Rapperswil ausfindig machen, die inhaltlich nicht in jedem Punkt mit der edierten übereinstimmt und somit unser Bild von Rapperswil aus dieser Zeit ergänzt<sup>16</sup>.

14 Kanzleibuch (1361–1500): Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA), Libri fragmentorum, Bd. 1, fol. 326r; RQSG Rapperswil, Nr. 44.

15 Johann Jakob Hottinger, «Siebzehn Beschwerdeschriften dem Herzog Friedrich von Oesterreich im Jahr 1411 aus seinen Herrschaften 'der vordern Landen' eingereicht, in: *Archiv für Schweizerische Geschichte* 6, 1849, S. 153–156: Beschwerdebrief der Stadt Rapperswil 1411.

16 RQSG Rapperswil, Nr. 47.

Somit erweitern diese bisher unbekanntes Stücke unser Wissen über Hermann Gessler und sein Verhältnis zum Hause Österreich. Aber auch für die eidgenössische Geschichtsschreibung sind diese Stücke wertvoll, denn vielleicht diente der entlassene habsburgische Vogt Hermann Gessler dem Obwaldner Landschreiber Hans Schriber als Vorbild für seinen Gessler im Weissen Buch von Sarnen? Die Rapperswiler hatten nach dem Abfall vom Hause Habsburg engen Kontakt zu den Obwaldnern, so dass Schriber diese Geschichte durch den Rapperswiler Stadtschreiber Johannes Hettlinger gekannt haben dürfte<sup>17</sup>.

Der ehemalige Obwaldner Staatsarchivar Angelo Garovi zeigt zudem, dass viele Personen und Ereignisse im Weissen Buch von Sarnen auf historischen Vorbildern und Geschehnissen des 15. Jahrhunderts fussen<sup>18</sup>. Es könnte also gut sein, dass Johannes Hettlinger seinem Schreiberkollegen Schriber vom bösen Gessler erzählt hat und dass dieser ihn in seine chronikalische Überlieferung von den Anfängen der Eidgenossenschaft eingewoben hat. Beweisen lässt sich diese These jedoch nicht.

### **Nr. 79: Die Rapperswiler Unruhen von 1456/57**

Nach dem Alten Zürichkrieg (1436–1450) war Rapperswil hoch verschuldet. Entgegen des Versprechens, alle Unkosten des Krieges gegen die Eidgenossen zu ersetzen, erhielt die Stadt von Seiten Österreichs keine finanzielle Unterstützung, sondern nur die Bestätigung ihrer Privilegien<sup>19</sup>. Trotz wiederholten Bitten Rapperswils weigerte sich die Herrschaft Österreich, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen<sup>20</sup>.

Daher sahen einige Rapperswiler unter Führung des Stadtschreibers Johannes Hettlinger ihre Zukunft fortan unter eidgenössischem Schirm und zettelten im Spätsommer 1456 einen Aufstand an<sup>21</sup>. Hettlinger

17 RQSG Rapperswil, Nr. 81; 83.

18 Angelo Garovi, «Das Weisse Buch von Sarnen. Die historischen Quellen für Schillers 'Wilhelm Tell'», in: *NZZ*, 17. 2. 2004, S. 36, und mündliche Mitteilungen von Angelo Garovi.

19 RQSG Rapperswil, Nr. 75.

20 Zur Rolle Rapperswils im Alten Zürichkrieg vgl. Pascale Sutter, «Rapperswil – mehr als nur ein Bollwerk am See? Der Alte Zürichkrieg und seine Folgen für die Rosenstadt», in: Peter Niederhäuser, Christian Sieber (Hg.): *Ein «Bruderkrieg» macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 73), 2006, S. 125–137.

21 Dem Aufstand sollte unbedingt eine grössere Arbeit gewidmet werden. Dabei wäre die Rolle des Stadtschreibers Hettlinger, der auch in die Unruhen von 1489/90 verwickelt war, zu klären. Auch die innen- und aussenpolitischen Ursachen und Folgen, das soziale Umfeld der verschiedenen Parteiangehörigen und der Zusammenhang mit anderen Aufständen müssten genauer untersucht werden.

wurde gefangengenommen und für zehn Jahre aus der Stadt verbannt<sup>22</sup>. Als sich die Lage dennoch nicht beruhigte, besetzte der österreichische Landvogt Graf Heinrich von Lupfen Rapperswil im Oktober mit Truppen. Lupfen befürchtete nicht unbegründet einen Flächenbrand, d.h. den Verlust des habsburgischen Thurgaus, was er mit allen Mitteln zu verhindern suchte. Er setzte in Rapperswil einen neuen Rat ein, der aus zwölf Mitgliedern (vorwiegend proösterreichischen Kleinräten) bestand und schaltete den Grossen Rat aus<sup>23</sup>.

Gegen die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Stadt, die Entmachtung des Grossen Rats und die Beschneidung der städtischen Freiheiten rebellierten die Proeidgenössischen am 21. März 1457 erneut, nahmen die neuen Räte gefangen und befreiten ihre Parteigänger. Der verbannte Stadtschreiber Hettlinger verfasste später über den Sturz des Lupfen'schen Rates einen Rechtfertigungsbericht, der leider nur fragmentarisch erhalten ist. Diese Schrift blieb bis jetzt unbeachtet, weshalb ich sie unter der Nr. 79 vollständig ediere und in den richtigen Zusammenhang stelle. Sie gibt einen guten Einblick in den Umgang mit Rechtstexten während politischen Unruhen.

Die Rapperswiler Unruhen von 1456/57 sind erstaunlich gut dokumentiert, doch liegen die verschiedenen Akten verstreut in Schweizer Archiven und im Tiroler Landesarchiv Innsbruck, weshalb diese Unruhen noch nicht systematisch untersucht wurden. Allgemein habe ich den Eindruck, dass die Geschichte Rapperswil, die eng mit der eidgenössischen verknüpft ist, bis jetzt zu wenig Beachtung erfahren hat.

Nach dem Sturz des proösterreichischen Rates verpflichtete am 24. März 1457 ein Schiedsgericht die beiden Parteien, sich gegenseitig nicht zu schädigen und sich mit niemandem zu verbünden. Der alte Rat wurde restauriert, die gefangengenommenen proösterreichischen Räte freigelassen<sup>24</sup>. Herzog Sigmund lud die beiden Parteien zu einem Schiedsgericht vor seine Räte, das am 9. August stattfand, aber ohne Ergebnis endete<sup>25</sup>. Deshalb bestellte Sigmund die Parteien erneut für den 8. September zu einem Rechtstag an den fürstlichen Hof nach Inns-

22 StadtARap, A XXXIIB 2 17. – Brigitte Meile-Huber ist der Ansicht, dass eventuell die Verurteilung des Heinrich Has, der zwischen 1449 und 1451 Schultheiss war und dem Betrugereien vorgeworfen wurden, der Auslöser der Unruhen war (Brigitte Meile-Huber, *Rapperswil im 14. und 15. Jahrhundert. Aspekte aus der Geschichte einer habsburgischen Landstadt im Spiegel ihrer Privilegien von 1354 bis 1458*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 1979, S. 236, vgl. auch StadtARap, A II 1 30).

23 Zum Aufbau des Rapperswiler Rates vgl. Ferdinand Elsener, *Die Verfassung der alten Stadt Rapperswil bis 1798*, Diss. Zürich 1941, S. 49–60, 75–80.

24 StAZH, A 341.1, Nr. 7–9.

25 StadtARap, A VIIa 1 1a; Bd. A 24, 3 und 4; TLA, Cod. 111, 141, Nr. 131.

bruck<sup>26</sup>. Am 19. September 1457 eröffnete Herzog Sigmund die Gerichtsverhandlungen, die bis in den Oktober hinein dauerten. Die Reden der beiden Parteien wurden schriftlich festgehalten und sind uns in Protokollen in loser Form im Tiroler Landesarchiv Innsbruck erhalten geblieben<sup>27</sup>. Das mehrtägige Verfahren endete mit der Wiederinbesitznahme von Burg, Stadt und Herrschaft Rapperswil durch das Haus Österreich.

Weil in Rapperswil auch nach den Innsbrucker Verhandlungen keine Ruhe einkehren wollte, wurde Rapperswil am 5. Oktober 1457 erneut besetzt. Die wichtigsten Köpfe der proeidgenössischen Partei wurden durch die Knechte von Heinrich von Lupfen nach Innsbruck geführt. Herzog Sigmund setzte am 12. Oktober einen neuen Rechtstag in Bregenz fest<sup>28</sup>. Noch bevor die heikle Situation in Rapperswil endgültig geklärt war, verschrieb am 22. November 1457 Herzog Sigmund seiner Gemahlin Eleonore von Schottland nebst anderen Städten und Besitzungen in den Vorderen Landen auch Rapperswil<sup>29</sup>.

Am 2. Dezember 1457 gelobten die verfeindeten Parteien bis zu Neujahr Frieden<sup>30</sup>. Die abschliessende Friedensverhandlung fand am 21. Dezember in Zürich statt. Die Schiedsrichter forderten die beiden Parteien auf, Herzog Sigmund um Gnade zu bitten und ihm Treue zu geloben. Es wurde festgehalten, dass alle Gefangenen auf Urfehde freigelassen werden sollten, was am 22. Januar 1458 auch tatsächlich geschah<sup>31</sup>.

Bemerkenswert ist, dass der erste Eintrag des ältesten überlieferten Blutgerichtsprotokolls vom 20. Dezember 1457 stammt. Hans Lütold von Thalwil wurde an diesem Tag wegen Verrats zum Tod verurteilt<sup>32</sup>.

Die erstaunlich gut dokumentierten Unruhen von 1456/57 endeten nach dem Zürcher Schiedsgericht vom 21. Dezember 1457 zwar mit dem Treueschwur Rapperswils gegenüber der Herrschaft Österreich, doch von einer eigentlichen Rückkehr unter habsburgischen Schirm konnte nicht die Rede sein. Die Proeidgenössischen inner- und ausserhalb Rapperswils, darunter auch der ehemalige Stadtschreiber Hettlinger, blieben weiterhin aktiv.

26 TLA, Cod. 111, 153–154, Nr. 154.

27 TLA, Sigmundiana 4b.55.185–189.

28 TLA, Raitbuch Bd. 0, fol. 88v; Stadtarchiv Winterthur, Urkunde Nr. 977; Meile-Huber (wie Anm. 22), S. 117, 245.

29 Die Verschreibung wurde am 16. August 1458 wiederholt (Rudolf Thommen, *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*, 5 Bde., Basel 1899–1935, hier Bd. 4, Nr. 209; *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen*, bearb. von Placidus Bütler, Traugott Schiess und Hermann Wartmann, Bde. 4–6, St. Gallen 1899–1917, hier Bd. 4, Nr. 6212–6214).

30 StAZH, A 341.1, Nr. 10.

31 StadtARap A VIIIa 1 1b; Meile-Huber (wie Anm. 22), S. 120.

32 RQSG Rapperswil, Nr. 65b.

Als die eidgenössischen Truppen von Uri, Schwyz und Unterwalden nach dem sogenannten Plappartkrieg am 20. September 1458 von Konstanz heimkehrten, begehrten sie in Rapperswil Einlass und führten den Sieg der proeidgenössischen Partei herbei. Zu einem bewaffneten Aufstand kam es nicht, da sich bereits eidgenössische Gesandte in Rapperswil aufhielten, die in dieser heiklen Situation für Ruhe und Ordnung sorgten. Die politische Lage war aber keineswegs stabil, wie Fälle von Ratskritik und Gerüchte über Verschwörungen zeigen<sup>33</sup>.

Am 10. Januar 1464, kurz nach dem Tod Herzog Albrechts und der Machtübernahme seines Vetters Herzog Sigmund in den Vorderen Landen, ging Rapperswil mit den eidgenössischen Orten Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus ein Schirmbündnis ein<sup>34</sup>. Die Lage Rapperswils entsprach derjenigen eines zugewandten Ortes, behielt doch die Stadt ihre zahlreichen Privilegien. Erst infolge der Reformation wurde Rapperswil zur Untertanenstadt degradiert<sup>35</sup>.

#### **Nr. 100: Die Rapperswiler Bürgerunruhen von 1489/90<sup>36</sup>**

34 Jahre nach den Aufständen von 1456/57 überfielen aufrührerische Bürger das Rapperswiler Rathaus und liessen im Umfeld des Waldmann-Handels am 26. Mai 1489 den langjährigen Stadtschreiber Johannes Hettlinger enthaupten, dem sie Machtmissbrauch und Veruntreuung von städtischen Geldern vorwarfen<sup>37</sup>. Ein Jahr später kam es unter an-

33 StadtARap, A XXXIIB 2 19; Staatsarchiv Luzern (StALU), Akten A1, F1, Rapperswil Sch. 399: 24. September 1458; StadtARap, A XXXIIB 2 20; *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1245 bis 1798*, bearb. von Karl Deschwanden, Daniel Albert Fechter, Joh. B. Kälin, Jakob Kaiser, Martin Kothing, Josef Karl Krütli, Gerold Meyer von Knonau, Johann Adam Pupikofer, Anton Philipp Segesser, Johannes Strickler, Jakob Vogel, in: *Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (EA)*, Bde. 1–8, Basel / Bern / Einsiedeln / Frauenfeld / Luzern / Zürich 1856–1886, hier EA, Bd. 2, Nr. 463, aber auch Nr. 478 und 493; Tschudi, Aegidius, *Chronicon Helveticum*, bearb. von Bernhard Stettler, 13 Bde., 2 Ergänzungsbde., 4 Registerbde., 3 Bde. Hilfsmittel, in: *Quellen zur Schweizer Geschichte*, Neue Folge Abt. II/7, Basel 1968–2001, hier Bd. 13/1, S. 101f.

34 RQSG Rapperswil, Nr. 83. – Im Zusammenhang mit dem Schirmbündnis stehen auch die Grenzbereinigungen mit der Grafschaft Uznach, vgl. RQSG Rapperswil, Nr. 82a–b.

35 RQSG Rapperswil, Nr. 121; Elsener (wie Anm. 23), S. 9f.; Meile-Huber (wie Anm. 22), S. 139f.

36 Vgl. dazu Pascale Sutter, «Die Rapperswiler Bürgerunruhen von 1489/90 – Die Ursachen, der Verlauf und ihre Folgen für Stadt und Herrschaft Rapperswil», in: Lukas Gschwend (Hg.), *Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodenseeraums* (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 1) Zürich/St. Gallen 2007, S. 343–364.

37 RQSG Rapperswil, Nr. 65d; Ernst Gagliardi (Hg.), *Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann*, 2 Bde. (OSG NF Abt. II/1), Basel 1911–1913, hier Bd. 2, S. 368. Als Stadtschreiber prägte Hettlinger massgeblich die Politik des Rapperswiler

derem wegen der umstrittenen Schultheissenwahl vom 20. Juni 1490 erneut zu Unruhen<sup>38</sup>. Ein Schiedsgericht aus Vertretern der vier Schirmorte schlichtete den Streit zwischen dem Schultheissen und Rat von Rapperswil einerseits und aufständischen Rapperswiler Bürgern andererseits. Dabei wurde auf die Unruhen von 1456/57 Bezug genommen; zahlreiche Konfliktpunkte kamen zur Sprache, die weitgehend zugunsten des Rats entschieden wurden<sup>39</sup>.

Die Unruhen von 1489/90 erlaubten den Schirmorten erstmals, sich in die inneren Angelegenheiten Rapperswils einzumischen, was sie in der Folgezeit immer wieder taten. Nach den Unruhen erfolgte die schriftliche Abfassung des Stadtrechts und der Eide<sup>40</sup>. Auch der Hofrodel, das Recht der Bewohnerschaft des Rapperswiler Herrschaftsgebiets, wurde neu redigiert, und am 14. Mai 1491 beschworen die Bürger und Hofleute das neue Stadtrecht<sup>41</sup>.

Der Rapperswiler Aufstand von 1489 und die daran anschliessenden Unruhen von 1490 sind beinahe unbekannt<sup>42</sup>. Während meinen Arbeiten an den Rechtsquellen bin ich auf eine Abschrift von Prozessakten gestossen, die Einsicht in diese Unruhen und deren Konfliktpunkte geben<sup>43</sup>. Dabei handelt es sich um eine Protokollkopie der Schiedsgerichtsverhandlungen von 1490 aus der Hand des Stadtschreibers Werner Rieterscher, der nach dem gewaltsamen Tod seines Vorgängers das Amt am 12. Juni 1489 antrat<sup>44</sup>. Die Akten wurden unter der Nr. 100 vollständig ediert und mit zahlreichen Kommentaren versehen.

Rats von 1452 bis 1489 (vgl. Elsener [wie Anm. 23]), S. 8f.; ders., *Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats*, in: Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 100, Köln/Opladen 1962, S. 22, 44). Dem Wirken von Stadtschreiber Hettlinger und seinen Beziehungen zu den Eidgenossen müsste eine Arbeit gewidmet werden. Der Nachfolger Hettlingers erhielt einen Anstellungsvertrag, der seine Amtszeit auf ein Jahr beschränkte (RQSG Rapperswil, Nr. 99).

38 RQSG Rapperswil, Nr. 100.

39 Dieser Aufstand, der bis jetzt in der Literatur kaum beachtet wurde, müsste unbedingt im Zusammenhang mit den Unruhen von 1456/57 und im Vergleich mit gleichzeitigen Aufläufen in Zürich, Luzern, Obwalden, St. Gallen etc. untersucht werden.

40 Vgl. das Stadtrecht von 1582 (RQSG Rapperswil, Nr. 168), das Konzept zu einem Stadtrecht von 1736 (RQSG Rapperswil, Nr. 283) und die Eidbücher von 1579 und 1742 (RQSG Rapperswil, Nr. 163; 289).

41 Vgl. dazu den neu redigierten Hofrodel (RQSG Rapperswil, Nr. 36b).

42 Xaver Rickenmann, *Geschichte der Stadt Rapperswil, von ihrer Gründung bis zu ihrer Einverleibung in den Kanton St. Gallen*, Rapperswil 1878<sup>2</sup>, S. 187–188, streift die Ereignisse nur.

43 StadtARap, Bd. A 23, S. 35–66.

44 Das Protokoll umfasst 32, davon 27 beschriebene, Papierseiten und ist nach dem einheitlichen Schriftbild und der klaren Gliederung zu schliessen eine Reinschrift des Protokolls der Schiedsgerichtsverhandlung von 1490. Zum Teil wurde die Reinschrift später am Rand mit der Nennung von Zeugen bzw. der stichwortartigen Protokollierung ihrer Aussagen ergänzt. Im 17. Jh. wurde der Text mit Bemerkungen versehen und die separat verhandelten Streitpunkte wurden durchnummeriert. Dem Protokoll liegt zudem ein

Die Rapperswiler Unruhen entstanden nicht aus heiterem Himmel, sondern stehen in engem Zusammenhang mit dem Werdegang des Stadtschreibers Johannes Hettlinger. Aber auch die allgemeinen politischen Auseinandersetzungen zwischen aufstrebenden Bürgern und machterhaltenden Regimentern einerseits und zwischen Grossen und Kleinen Räten andererseits spielten eine Rolle. Die Konflikte um Reisläuferei und Pensionsgelder sowie die zeitgleichen Unruhen und Gegensätze in den eidgenössischen Stadt- und Länderorten sind ebenfalls zu berücksichtigen<sup>45</sup>. Die Zeit um 1490 war eine unruhige Zeit. Hier müsste einmal systematisch das Material gesammelt und ausgewertet werden. Eine nicht ganz einfache, aber dafür umso spannendere Angelegenheit.

loser Zettel von der Hand des Stadtschreibers Werner Rieterscher bei, der eine Kopie eines Briefes des Kleinen Rats an die Schiedsleute darstellt, indem er die Richter bittet, die ehrlose Gegenpartei zu bestrafen.

45 Vgl. z. B. Bernhard Stettler, *Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner*, Zürich 2004, S. 267–269, 283–284.